



Wegleitung

zur Steuererklärung für Kapitalgesellschaften
(AG/Kommandit-AG/GmbH), Genossenschaften
und ausländische Personengesamtheiten

ab Steuerperiode 2011

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines/Fristen	4
A. Reingewinn	6
B. Kapital und Reserven	11
C. Ergänzende Angaben	12
Adressen/Regionen	14

Weniger Papier – mehr Umweltschutz

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen wird auf die automatische Zustellung der Wegleitung verzichtet. Dafür werden Ihnen aber die Neuerungen gegenüber dem Vorjahr übersichtlich mit dem der Steuererklärung beigelegten «info – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung» mitgeteilt.

Die Wegleitung auf Papier kann mit dem **Kontaktformular** unter www.be.ch/steuern > **Kontakt (Spalte rechts)** > **Kontaktformular** bestellt werden.

Wegleitung: elektronisch verfügbar

Auf www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Downloads & Publikationen** ist die jeweils aktuelle Wegleitung verfügbar.

Allgemeines / Fristen

Allgemeines

Jede Kapitalgesellschaft (AG, Kommandit-AG, GmbH) oder Genossenschaft muss mindestens einmal jährlich eine Steuererklärung samt Einlageblättern ausfüllen und der Steuerbehörde innert 7 Monaten nach Abschlussdatum einreichen. Steuerpflichtige Personen, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen, werden gegen eine Gebühr gemahnt.

Der Steuererklärung sind Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang (Art. 663 b OR) beizulegen. Die Angabe der Dauer des Geschäftsjahres ist unerlässlich, denn das Geschäftsjahr bestimmt die massgebende Steuerperiode.

Bei vertraglicher Vertretung der Steuerpflichtigen gelangen sämtliche Unterlagen wie Verfügungen, Steuerrechnungen und Mahnungen an die/den bevollmächtigte/n Vertreterin bzw. Vertreter. Mit der Rücksendung sämtlicher Unterlagen ersparen Sie sich unnötige Rückfragen der Steuerbehörde.

Die der Steuererklärung zugrunde liegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen (Art. 662 ff und 858 OR). Nach dem revidierten Aktienrecht ist die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag unzulässig. Abweichungen vom Verrechnungsverbot müssen in der Jahresrechnung (Anhang) dargelegt werden.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (nur Kanton)

Die Gewinnsteuer wird neu an die Kapitalsteuer angerechnet. In den Fällen, wo eine Gewinnsteuer geschuldet ist, verringert sich die Kapitalsteuer im gleichen Umfang. Wenn die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, ist keine Kapitalsteuer zu entrichten. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet gemäss Steuergesetz keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer statt.

Fristen

Juristische Personen müssen 7 Monate nach Geschäftsabschluss die Steuererklärung einreichen.

Fristverlängerung

Ist es Ihnen aus einem Grunde nicht möglich, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen? Dann können Sie unter Angabe Ihrer ZPV-Nummer eine Fristverlängerung wie folgt eingeben:

Online im Internet via > www.taxme.ch > **Fristen & Fristverlängerung**

- Kostenlose Fristverlängerung bis 1 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 8 ½ Monate nach Geschäftsabschluss
- CHF 10.– für Fristverlängerung bis 3 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 10 ½ Monate nach Geschäftsabschluss

Schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Adresse, die auf der Steuererklärung vorgedruckt ist) bis längstens 3 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 10 ½ Monate nach Geschäftsabschluss. Für jede Fristverlängerung betragen die Kosten jeweils CHF 20.–.

A. Reingewinn

zu Ziffer 1

Anzugeben ist der Saldo der Erfolgsrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres (siehe Kopf der Steuererklärung). Da der Saldo einen Gewinn oder einen Verlust ausweisen kann, muss der Betrag zwingend mit den entsprechenden Vorzeichen (+ oder –) versehen werden.

zu Ziffer 2

Für die Abschreibungen ist die jeweils gültige Abschreibungsverordnung massgebend. Darin sind die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe geregelt. Die Verordnung kann bei der Staatskanzlei bezogen oder auf der Homepage der Steuerverwaltung eingesehen werden. Auf dem Einlageblatt 10 sind allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz aus Abschreibungen und Aufwertungen zu erfassen und als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

zu Ziffer 4

Als steuerlich nicht zulässig gelten Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, z. B. solche für Eigenversicherung oder generell für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Steuerlich zulässig sind dagegen Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken insbesondere auf Waren und Debitoren und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen. Ebenso sind Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung für künftige Forschung und Entwicklung, für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Bestimmungen zulässig.

Erträge aus dem Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen bzw. Rücklagen sind anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind. Die Veränderungen der stillen versteuerten Reserven auf Rückstellungen und Rücklagen sind auf dem Einlageblatt 10 aufzuführen.

zu Ziffer 5

Anzugeben sind die auf dem Einlageblatt 10 ermittelten Veränderungen auf den übrigen stillen versteuerten Reserven.

zu Ziffer 6

Verdeckte Gewinnausschüttungen (Gewinnvorwegnahmen) sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen, ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktvergleich) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht (nicht abschliessend):

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z. B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinse, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter den gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für private Verwendungen der Gesellschafter oder Genossenschafter, z. B. für private Nutzung eines Geschäftsautos, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;
- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (Zinssätze gemäss Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung).

Als verdeckte Gewinnausschüttung kommen auch unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter und diesen Nahestehenden in Betracht, wie die Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen sowie die unentgeltliche oder zu günstige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch ohne marktgerechte Gegenleistung. Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten die Ansätze im Anhang der Zusatzwegleitung für natürliche Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit.

In die Ziffer 6.1 bzw. 6.2 zu übertragen ist das Total der im Einlageblatt 11 deklarierten, jedoch der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Privatanteile oder geldwerten Leistungen. Die Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttungen bei den Inhabern von (qualifizierenden) Beteiligungsrechten (natürliche Personen) ist für die Kantonssteuer in Merkblatt 11 und für die Direkte Bundessteuer in den Kreisschreiben Nr. 22 vom 16.12.2008 und Nr. 23 vom 17.12.2008 geregelt.

zu Ziffer 7

Auszuweisen sind auch geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.

zu Ziffer 8

In Abzug zu bringen sind sämtliche Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen der entsprechenden Steuerperiode, welche der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

zu Ziffer 9

Aufzuführen sind nur die im Rahmen der Gewinnverwendung, also ausserhalb der Erfolgsrechnung, beschlossenen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen wie Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals usw.

zu Ziffer 11

Vom massgebenden Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Erläuterung zu Ziffer 11.1

		Beispiel
n	aktuelle Steuerperiode bzw. Geschäftsjahr	2011
n-1	das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2010
n-2	Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode	2009
...		...
...		...
n-7	das um sieben Jahre der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2004

zu Ziffer 13

Bei interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) wird der steuerbare Gewinn für den Kanton Bern ermittelt.

Die Gemeindesteuerteilung (interkommunale Teilung) ist ins Veranlagungsverfahren integriert. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten Gemeinden.

Durch lückenloses Ausfüllen des Einlageblattes 15 können Sie viel zu einem reibungslosen Ablauf der Gemeindesteuerteilung beitragen.

zu Ziffer 14

Der massgebende Reingewinn wird bei jedem über- oder unterjährigem Geschäftsabschluss im tatsächlichen Umfang, ohne Berechnung auf zwölf Monate, besteuert. In diesen Fällen sind jedoch für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen; die ausserordentlichen Faktoren erfahren dagegen auch für die Satzbestimmung keine Umrechnung.

Beispiel

Massgebender Reingewinn für das Geschäftsjahr (Steuerperiode) 1.1. – 30.9.20xx (ordentlicher Gewinn CHF 900 und ausserordentlicher Gewinn CHF 600)	CHF 1 500
Berechnung des satzbestimmenden Gewinnes:	
Umrechnung ordentlicher Gewinn auf ein Jahr (CHF 900 : 9 = 100 × 12 =)	CHF 1 200
+ ausserordentlicher Gewinn	CHF 600
= satzbestimmender Gewinn	CHF 1 800

zu Ziffer 15

Bei der Direkten Bundessteuer sind nur Angaben zu machen, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von den Grundsätzen der Ermittlung der Kantonssteuer abweichen. Als Ausgangswert ist der Wert von Ziffer 10 zu übertragen.

zu Ziffer 16

Unter dieser Ziffer sind allfällige Abweichungen zur Gewinnermittlung gegenüber der Kantonssteuer aufzuführen.

Beispiele

Ziffer 16.1

- Wiederaufnahme Rohgewinne aus Verkauf Liegenschaften
- Unterschiedlich anerkannte Aufwertungen auf Liegenschaften
- Unterschiedliche Abschreibungen auf Liegenschaften

Ziffer 16.2

- Unterschiedlich steuerlich anerkannte oder nicht anerkannte Bildung von Rückstellungen
- Unterschiedliche Auflösung von Rückstellungen

zu Ziffer 18

Siehe Wegleitung zu Ziffer 11.

zu Ziffer 20

Bei internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) oder aufgrund der Direktausscheidung wird der steuerbare Gewinn für die Schweiz ermittelt.

zu Ziffer 22

Der im Einlageblatt 13 nach den Vorgaben des Kreisschreibens Nr. 27 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2009 ermittelte Beteiligungsabzug (in %) ist aufzuführen, allenfalls unterschiedlich für die Kantonssteuer und die Direkte Bundessteuer (Nebenkolonne).

Als im Ausschüttungsfall zum Beteiligungsabzug berechtigende Beteiligung gilt ein Anteil am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10% oder ein solcher mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million. Auch Anteilsrechte wie Genussscheine können vom Beteiligungsabzug profitieren, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes und der Reserven der betreffenden Gesellschaft besteht.

Für die Gestehungskosten übersteigende Verkaufsgewinne auf Beteiligungen ist zusätzlich eine Haltedauer von mindestens einem Jahr erforderlich, damit diese zum Beteiligungsabzug berechtigen.

Gesellschaften mit Beteiligungen gemäss Abs. 2 haben das Einlageblatt 13 zwingend auszufüllen; unabhängig davon, ob ein Beteiligungsertrag oder Kapitalgewinn erzielt wurde.

Für die Ermittlung des Netto-Kapitalgewinnes kann wie folgt vorgegangen werden:

Beteiligung:		
1. Ermittlung der massgebenden Gesamtaktiven		
Aktiven gemäss Bilanz am Ende des Geschäftsjahres		
+ stille versteuerte Reserven auf Aktiven		
(a) + steuerlicher Buchwert der verkauften Beteiligung		
(b) steuerlich massgebende Aktiven		= 100%
2. Beteiligung (a) in % der steuerlich massgebenden Aktiven (b): ergibt (c)		
3. Berechnung Netto-Kapitalgewinn:		
	Kanton	Bund
Verkaufspreis		
./. Gestehungskosten* (evtl. anteilige)		
(d) Brutto-Kapitalgewinn		
./. 5% Verwaltungskosten von (d)		
./. Finanzierungskosten von CHF **		
Netto-Kapitalgewinn		

* gemäss Kreisschreiben Nr. 27 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.5.1.

** Total Finanzierungskosten gemäss Erfolgsrechnung.
Zuweisung gemäss den unter (c) ermittelten Prozentsätzen.

zu den Ziffern 23 bis 34

Für die Deklaration ist die von der Generalversammlung genehmigte Gewinnverwendung massgebend.

B. Kapital und Reserven

Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven sowie den Reserven aus Kapitaleinlagen. Massgebend ist das Kapital am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr) nach Berücksichtigung einer allfälligen Gewinnverwendung.

zu den Ziffern 35 bis 38

Kapitalgesellschaften haben das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien-, Partizipationsschein- oder Stammkapital anzugeben. Veränderungen im Geschäftsjahr sind ausserdem auf Seite 4 der Steuererklärung unter «Änderung des einbezahlten Nominalkapitals» anzugeben.

Unter Ziffer 37.6 sind die in der Handelsbilanz gesondert ausgewiesenen und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung genehmigten Reserven aus Kapitaleinlagen zu deklarieren (Kreisschreiben Nr. 29 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Dezember 2010).

Ist das bei Ausgabe neuer Aktien erzielte Agio nicht vollumfänglich den Reserven aus Kapitaleinlagen zugefügt worden, bitte unter Bemerkungen angeben.

Genossenschaften, die kein Genossenschaftskapital besitzen und in ihren Jahresrechnungen keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven und Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, haben das buchmässige Reinvermögen in Ziffer 37.1 einzusetzen.

zu Ziffer 39

Als verdecktes Eigenkapital gelten Darlehen, denen steuerlich die Funktion von Eigenkapital zukommt. Darauf entfallende Zinsen sind als verdeckte Gewinnausschüttung unter Ziffer 6.3 aufzuführen.

zu Ziffer 41

Bei interkantonalen oder internationalen Steueranteilen ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt errechneten Kapitalfaktoren wird das steuerbare Kapital für den Kanton Bern ermittelt.

Die Gemeindesteuerteilung (interkommunale Teilung) ist ins Veranlagungsverfahren integriert. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten Gemeinden.

Durch lückenloses Ausfüllen des Einlageblattes 15 können Sie viel zu einem reibungslosen Ablauf der Gemeindesteuerteilung beitragen.

zu den Ziffern 50 bis 52

Unter diesen Ziffern sind allfällige Abweichungen zur Kapitalermittlung der Kantonssteuer aufzunehmen.

C. Ergänzende Angaben

Abschreibungen auf in früheren Geschäftsjahren aufgewerteten Aktiven

Diese Angaben werden für die Direkte Bundessteuer benötigt, um der Bestimmung nach Art. 62 Abs. 3 DBG nachzukommen, nach welcher Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, steuerlich nur vorgenommen werden können, wenn die mit dieser Aufwertung ausgeglichenen Verluste im Zeitpunkt der Wiederabschreibung noch verrechenbar gewesen wären. Abschreibungen nach diesem Zeitpunkt können für die Direkte Bundessteuer nicht anerkannt werden und sind unter Ziffer 16.3 der Steuererklärung zu korrigieren.

Erfolgsrechnungs- und Bilanzpositionen (Ziffern 70 bis 82)

Mit der strukturierten Erfassung der wichtigsten Werte aus der Jahresrechnung schaffen Sie die Voraussetzungen für eine beschleunigte, EDV-unterstützte Veranlagung.

Zu den einzelnen Positionen:

Umsatz	Zu deklarieren ist der Nettoumsatz nach Abzug der Erlösminderungen.
Warenaufwand	Warenaufwand gemäss Erfolgsrechnung.
Personalaufwand	Es handelt sich um den gesamten Personalaufwand (Gehälter, Löhne, Sozialleistungen usw.)
Abschreibungen	Abschreibungen gemäss Erfolgsrechnung.
Steueraufwand	Der gesamte, der Erfolgsrechnung belastete Aufwand der direkten Steuern (also inkl. allfälliger Abgrenzungen).

Von den folgenden Bilanzkonten sind die steuerlichen Buchwerte per Abschlussdatum aufzuführen:

- Vorräte (brutto)
- privilegierte Warenreserve
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (brutto)
- Delkredere
- Beteiligungen
- Aktionärsdarlehen Aktiv (Guthaben gegenüber den Aktionären)
- Rückstellungen

Fragen an Immobiliengesellschaften

Die hier gestellte Frage dient zur Abklärung, ob allenfalls für die Kantonssteuer eine wirtschaftliche Handänderung an Grundeigentum vorliegt. Die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder eine dieser gleichgestellten Veräusserung unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

Abschlussdatum

Das Geschäftsjahr bildet die Steuerperiode. Das Abschlussdatum ist somit für die Veranlagung sehr wichtig, hängen doch von diesem die Bestimmung der Steuerperiode, der Versand der Steuererklärung und das Inkasso ab.

Damit ein möglichst reibungsloser und für alle verständlicher Ablauf der Veranlagung und des Steuerbezugs gewährleistet werden kann, sind geplante Änderungen des Abschlussdatums der Steuerverwaltung so rasch als möglich mitzuteilen.

Änderung des einbezahlten Nominalkapitals

Allfällige Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen während des Geschäftsjahres sind aufzuführen. Ebenfalls sind Angaben darüber zu machen, ob die Kapitalerhöhung aus übrigen Reserven (Gewinnreserven) vorgenommen wurde sowie ob und in welcher Höhe ein Agio erzielt und den Reserven aus Kapitaleinlagen hinzugefügt wurde.

Adressen / Regionen

Bitte reichen Sie die Steuererklärung bei der Adresse ein, die auf der Steuererklärung aufgedruckt ist.

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zentrale Telefonnummer: 031 633 60 01
(Mo–Fr 8–12 Uhr und 13–17 Uhr)

Standortadresse	Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
Postadresse	Postfach 8334, 3001 Bern
Website	www.be.ch/steuern

Über diese Nummer erreichen Sie auch die Abteilung Juristische Personen sowie die **Regionen der Steuerverwaltung** (siehe Seite 15).

Abteilung Juristische Personen

Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01 oder 031 633 61 78, Fax 031 633 61 61
E-Mail info-jp@fin.be.ch

Diese Adresse gilt auch für die Bestellung von Formularen und Wegleitungen;
sie stehen ebenfalls unter www.be.ch/steuern zum Download zur Verfügung.

Besprechungstermine ausserhalb der Öffnungszeiten bitte telefonisch vereinbaren.

Regionen**Bern-Mittelland**

Postfach 8334, 3001 Bern

Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 62 62, E-Mail region.bemi@fin.be.ch

Emmental-Oberaargau

zum Kyburger, Poststrasse 9, 3401 Burgdorf

Ab April 2012: Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf

Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 93 30, E-Mail region.eo@fin.be.ch

Jura bernois

Rue du Château 30c, 2740 Moutier

Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 96 01, E-Mail region.jb@fin.be.ch

Oberland

Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun

Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 94 00, E-Mail region.ol@fin.be.ch

Seeland

Bahnhofplatz 10, 2501 Biel

Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 91 00, E-Mail region.sl@fin.be.ch

